



**Einwohnergemeinde Tenniken**

---

# **Gemeindeordnung**

(in Kraft seit 01.01.2004)



Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Tenniken, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

## **A. Organisation**

### **§ 1 Organisationstyp**

Die Einwohnergemeinde Tenniken hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

### **§ 2 Behördenorganisation**

1. Es bestehen folgende Behörden:
  - a Gemeinderat, bestehend aus 5 Mitgliedern,
  - b Kreisschulrat Eptingen-Diegten-Tenniken, gemäss Vertrag,
  - c Sozialhilfebehörde, bestehend aus 5 Mitgliedern,
  - d Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus 5 Mitgliedern.
  - e Wahlbüro, bestehend aus 7 Mitgliedern
2. Es bestehen weitere ständige oder Spezialkommissionen, regionale Institutionen und Zweckverbände.

## **B. Wahl der Behörden**

### **§ 3 Wahlorgane**

1. An der Urne werden gewählt:
  - a der Gemeinderat,
  - b der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin,
  - c 1 Mitglied in den Kreisschulrat Eptingen-Diegten-Tenniken,
  - d 4 Mitglieder der Sozialhilfebehörde,
  - e das Wahlbüro,
  - f die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission.
  
2. Durch den Gemeinderat werden gewählt:
  - a ständige beratende Ausschüsse und Kommissionen,
  - b nicht ständige beratende Ausschüsse und Kommissionen,
  - c die kommunalen Mitglieder in den Kreisschulrat der Regionalen Musikschule,
  - d die kommunalen Mitglieder in den Schulrat des Sekundarschulkreises Sissach,
  - e 2 Mitglieder in den Feuerwehrrat des Feuerwehrezweckverbandes Bölchen,
  - f 2 Delegierte in den Zweckverband Forstrevier oberes Diegtertal,
  - g 1 Delegierter in den Zweckverband Zivilschutzkompanie oberes Baselbiet,
  - h die Delegierten in weiteren angeschlossenen Verbänden und Organisationen.
  
3. Durch den Gemeinderat werden aus seiner Mitte gewählt:
  - a 1 Mitglied in den Kreisschulrat Eptingen-Diegten, Tenniken,
  - b ein Mitglied der Sozialhilfebehörde.

### **§ 4 Verfahren bei Urnenwahl**

Bei Urnenwahl ist das Mehrheitswahlverfahren anzuwenden.

## **§ 5 Stille Wahl**

Die Stille Wahl ist möglich bei der Wahl:

- a des Gemeinderates,
- b des Gemeindepräsidenten der Gemeindepräsidentin bei Wiederwahl,
- c des Mitgliedes in den Kreisschulrat Eptingen-Diegten-Tenniken,
- d der Sozialhilfebehörde,
- e des Wahlbüros,
- f der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission.

## **C. Finanzausgaben**

### **§ 6 Sondervorlagen**

1. Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind neue einmalige und jährlich wiederkehrende Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Voranschlags zu beschliessen.
2. Folgende neue Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen werden:
  - a neue einmalige Ausgaben bis Fr. 150'000.-- .
  - b neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.-- pro Jahr.

### **§ 7 Finanzkompetenz des Gemeinderates**

Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlags oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a neue Ausgaben:
  - Fr. 20'000.-- für die Einzelausgabe,
  - Fr. 100'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag,
- b Erwerb und Veräusserung von Grundstücken:
  - Fr. 200'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag,
- c Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde:
  - Fr. 200'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag.
  - Die Limite bezieht sich auf den Verkehrswert des Grundstückes.

## **D. Schlussbestimmungen**

### **§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde vom 18. Juni 1996 sowie sämtliche in der Zwischenzeit erfolgten Änderungen werden aufgehoben.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Die Einwohnergemeindeversammlung Tenniken hat die vorstehende Gemeindeordnung am 18. November 2003 beschlossen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:

Der Verwalter:

sig. P. Leisi

sig. W. Fankhauser

An der Urnenabstimmung vom 08. Februar 2004 wurde der vorstehenden Gemeindeordnung zugestimmt.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

Der Verwalter:

sig. P. Leisi

sig. W. Fankhauser

Vom Regierungsrat in seiner Sitzung vom 8. Juni 04 mit Beschluss Nr. 1224 genehmigt und rückwirkend auf den 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt.

Liestal, den 8. Juni 2004

Der Landschreiber:

sig. W. Mundschin